
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 13. Dezember 2019

Kindertagespflege; hier Urteil OVG Greifswald vom 3.12.2019 (Az.: 1 LB 69/18, 1 LB 70/18)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

das OVG Greifswald hat sich mit der Finanzierung von Tagespflege befasst und in der vergangenen Woche einen Beschluss gefasst. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welcher Änderungsbedarf besteht für die aktuelle Satzung? Wann ist in diesem Zusammenhang seitens der Verwaltung mit einer neuen Vorlage zu rechnen?
2. Welche Änderungen im Abrechnungsverfahren resultieren aus der Zuständigkeit der Stadt für den Gebühreneinzug? Ab wann wird das umgesetzt?
3. Beabsichtigt die Stadt Nachzahlungen an alle Tagesmütter zu gewähren oder nur für die Klägerinnen?
4. In welcher Höhe entstehen auf Grund der Nachzahlungen Ausgaben für die Stadt?
5. Entstehen prognostisch Ausgabensteigerungen aus der Änderung des Abrechnungsverfahrens? Wenn ja, welche?
6. Welche Durchschnittsvergütung erhalten Erzieherinnen der Kita gGmbH?

7. Auf welchen Prozent-Wert eines Erzieherinnengehaltes kommt die Verwaltung in Schwerin bei den Entgeltsätzen der Tagespflege? (Gefragt ist nach einem Vergleichswert mit Personalkostenanteil im Entgelt für Tagesmütter.)

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Silvio Horn
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
13.12.2019

Meine Nachricht vom/Mein Zeichen
-/-

Ansprechpartner/in	Datum
Manuela Gabriel	08.01.2020

**Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger
hier: Kindertagespflege, Urteil OVG Greifswald vom 03.12.2019 (Az.: 1LB 69/18, 1LB 70/18)**

Sehr geehrter Herr Horn,

in o.g. Angelegenheit liegt der Verwaltung gegenwärtig nur das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2019 vor.

Ihre im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren gestellten Fragen können erst nach Vorliegen der Urteilsbegründung beantwortet werden.

Sobald mir diese vorliegt, komme ich unaufgefordert der Beantwortung Ihrer Fragen nach.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Der Oberbürgermeister

Fachdienst Bildung und Sport

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Silvio Horn
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
13.12.2019

Meine Nachricht vom/Mein Zeichen
-/-

Ansprechpartner/in	Datum
Manuela Gabriel	15.09.2020

Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger

hier: Kindertagespflege, Urteil OVG Greifswald vom 03.12.2019 (Az.: 1LB 69/18, 1LB 70/18)

Sehr geehrter Herr Horn,

ich komme auf Ihre Anfrage aus Dezember 2019 zurück und möchte, wie seinerzeit ausgeführt, auf Ihren Fragen wie folgt antworten:

1. Welcher Änderungsbedarf besteht für die aktuelle Satzung? Wann ist in diesem Zusammenhang seitens der Verwaltung mit einer neuen Vorlage zu rechnen?

Die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin wird derzeit in der AG nach § 78 SGB VIII besprochen. Es wird beabsichtigt, die Ergebnisse in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.10.2020 vorzustellen.

2. Welche Änderungen im Abrechnungsverfahren resultieren aus der Zuständigkeit der Stadt für den Gebühreneinzug? Ab wann wird das umgesetzt?

Ich gehe davon aus, dass hiermit die Verpflegungskosten gemeint sind. Die Landeshauptstadt Schwerin überarbeitet derzeit die Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen. In dieser wurden entsprechend des OVG Urteils vom 03.12.2019 die Kosten für die Verpflegung berücksichtigt. Es wird beabsichtigt, einen Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss einzureichen. Die Kindertagespflegepersonen können eigenständig entscheiden, ob die Verpflegungskosten von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin gezahlt werden sollen. Mit den Kindertagespflegepersonen werden in diesem Zusammenhang Einzelvereinbarungen unterzeichnet.

3. Beabsichtigt die Stadt Nachzahlungen an alle Tagesmütter zu gewähren oder nur für die Klägerinnen?

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, den Klägerinnen Nachzahlungen zu gewähren.

4. In welcher Höhe entstehen auf Grund der Nachzahlungen Ausgaben für die Stadt?

Hierzu kann aktuell noch keine Aussage getätigt werden. Die Verwaltung ist derzeit noch mit der Umsetzung des OVG Urteils befasst. Nach Beschlussfassung der neuen Entgelte für den streitgegenständigen Zeitraum werden entsprechend der monatlichen Belegung die Nachzahlungen berechnet.

5. Entstehen prognostisch Ausgabensteigerungen aus der Änderung des Abrechnungsverfahrens? Wenn ja, welche?

Es entstehen keine Ausgabensteigerungen, da die Verwaltung die Verpflegungskosten gegenüber den Eltern in Rechnung stellen wird, sofern für das Kind keine Kostenübernahme vorliegt und sofern die Tagespflegeperson eine Abrechnung über die Verwaltung wünschen.

6. Welche Durchschnittsvergütung erhalten Erzieherinnen der Kita gGmbH?

Die Erzieherinnen der Kita gGmbH werden entsprechend ihrer Ausbildung in die Entgeltstufen des TVÖD mit den dazugehörigen Fallgruppen eingruppiert.

7. Auf welchen Prozent-Wert eines Erzieherinnengehaltes kommt die Verwaltung in Schwerin bei den Entgeltsätzen der Tagespflege? (Gefragt ist nach einem Vergleichswert mit Personalkostenanteil im Entgelt für Tagesmütter.)

Kindertagespflegepersonen sind für den Wert ihrer Leistung entsprechend zu vergüten. Die Leistungshöhe spiegelt den Aufgabenbereich der Kindertagespflegepersonen wieder. Die Höhe des Anerkennungsbetrages bildet den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die notwendige und übliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen ab. Hinsichtlich des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung werden tarifliche Regelungen als Grundlage für die Ermittlung des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung herangezogen. Die Anerkennung der Förderleistung orientiert sich an der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 des TVÖD. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 25.01.2018 – 5 C 18/16) ist anzumerken, dass Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum tätigen Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen regelmäßig nicht über eine abgeschlossene (staatlich geregelte) Ausbildung als Erzieher / in bzw. Kinderpfleger / in verfügen. Die Heranziehung einer höheren tariflichen Entgeltgruppe ist daher nicht sachgerecht und kann mit der Tätigkeit einer staatlich anerkannten Erzieherin nicht verglichen werden. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das OVG in den Bezug genommenen Urteilen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerade einen weiten Beurteilungsspielraum beimisst und die Orientierung an den Tarifvertrag und der Entgeltgruppe S 3 nicht beanstandet. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Orientierung an dem TVÖD für die Tagespflegepersonen von Vorteil, weil diese dann indirekt von den allgemeinen Tarifsteigerungen profitieren. Eine Abkehr vom Tarifvertrag wäre ein Rückschritt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier